Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0562

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Glandorf, Gemarkung Glandorf, Flur 12, ist der Einbau von Winkelstützen zwischen dem Frankenweg und des Rasenden Bollers geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut Wasser möglich. Im Rahmen des Vorhabens wird das Grundwasser abgesenkt. Die Absenkung erfolgt jedoch in kleineren Abschnitten. Zudem wird der durchflossene Querschnitt und damit die hydraulische Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt. Folglich sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Das Vorhaben hat keine Bedeutung für das Landschaftsbild. Die betroffenen Flächen haben für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eine sehr untergeordnete bis gar keine Bedeutung. Nach Fertigstellung der Arbeiten kann sich die Pflanzengesellschaft am Standort wiedereinstellen. Somit sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Das Schutzgut Fläche wird durch das Vorhaben ebenfalls nicht negativ beeinträchtigt. Durch das Vorhaben entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, da der Eingriff lediglich den Gewässerbereich samt Böschung betreffen und keine Bodenversiegelungen erfolgen. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 11.04.2024

Landkreis Osnabrück Fachdienst Umwelt Die Landrätin i. A. Hillebrand